

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Ehmke (Ettlingen) und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/2117 —**

Fischtest als Parameter des Abwasserabgabengesetzes

Der Bundesminister des Innern – U III 5 – hat mit Schreiben vom 29. Oktober 1984 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck dafür ein, die Zahl der Tierversuche in allen Bereichen so gering wie möglich zu halten und, wann immer möglich, darauf zu verzichten. Aber gerade zur Erkennung und Verhütung von Umweltgefahren kann auf biologische Testverfahren nicht verzichtet werden, da keine chemisch-physikalische Analyse in der Lage ist, mögliche Effekte auf die Umwelt zu erfassen. Dies gilt insbesondere für die synergistische und antagonistische Wirkung der Vielzahl überwiegend unbekannter Stoffe.

Die Ansprechspektren der biologischen Testverfahren sind darüber hinaus so unterschiedlich, daß sie nur bedingt austauschbar sind und in vielen Fällen nebeneinander zur Erkennung bestimmter Effekte eingesetzt werden müssen. Der Fisch, das Endglied der aquatischen Nahrungskette, wird daher im Gewässerschutz als Versuchstier nicht völlig zu ersetzen sein. Zahlreiche Wissenschaftler und Umweltschutzverbände haben dies bestätigt und sich nachhaltig für die Beibehaltung des Fischtests im Abwasserabgabengesetz ausgesprochen.

Im übrigen wurde das Verfahren und wurden alle Bestimmungsgrößen des Fischtests im Sinne des Abwasserabgabengesetzes von vornherein so ausgewählt, daß dem Tierschutz Rechnung getragen wird.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Liegen Erkenntnisse vor, welche Industriebranchen im besonderen Maße Abwasserabgabe infolge erhöhter Fischgiftigkeit bezahlen müssen?

Aufgrund der bis zum heutigen Tage erlassenen Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser nach § 7 a Wasserhaushaltsgesetz geht die Bundesregierung davon aus, daß in den Industriebranchen, bei denen Abwasser-Mindestanforderungen für die Fischgiftigkeit größer als $G_F = 2$ festgelegt wurden, grundsätzlich eine entsprechende Abgabe gezahlt werden muß. Es sind dies folgende Bereiche:

Zuckerherstellung	18. AbwasserV
Zellstofferzeugung	19. AbwasserV
Tierkörperbeseitigung	20. AbwasserV
Mischabwasser (z. B. Chemische Großbetriebe)	22. AbwasserV
Pelzveredlung	25. AbwasserV
Sodaherstellung	30. AbwasserV
Arzneimittel	32. AbwasserV
Herstellung von Perboraten	33. AbwasserV
Herstellung von Bariumverbindungen	34. AbwasserV
Hochdisperse Oxide	35. AbwasserV
Herstellung anorganischer Pigmente	37. AbwasserV
Textilherstellung	38. AbwasserV
Metallbearbeitung, Metallverarbeitung (teilweise)	40. AbwasserV
Alkalichloridelektrolyse nach dem Amalgamverfahren	42. AbwasserV
Chemiefasern (teilweise)	43. AbwasserV.

Die Abgabe entfällt jedoch überall dort, wo durch Auflagen über die Mindestanforderungen hinaus oder durch weitergehende Vermeidungsmaßnahmen die Fischgiftigkeit des Abwassers wenigstens auf $G_F = 2$ reduziert wird.

2. Wenn ja, ist der Bundesregierung auch bekannt, in welcher Höhe von typischen Branchenbetrieben Abwasserabgabe nach der Fischgiftigkeit bezahlt wurde?
3. Wieviel Abwasserabgabe wurde von den jeweiligen Landesregierungen insgesamt aufgrund des Fischtests erhoben?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, in welcher Höhe Abgabe für die Fischgiftigkeit des Abwassers gezahlt wurde.

4. Hält die Bundesregierung es ordnungsrechtlich für vertretbar, fischgiftiges Abwasser im Sinne des Abwasserabgabengesetzes einleiten zu dürfen?
5. Wenn ja, hält sie es mittelfristig für erstrebenswert, die Ableitungen fischgiftiger Abwässer im Sinne des Gesetzes zu untersagen?

Die Bundesregierung hält das Einleiten von Abwasser bei Fischgiftigkeit im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ordnungs-

rechtlich für vertretbar, wenn die Mindestanforderungen oder im Einzelfall zu stellende höhere Anforderungen eingehalten werden und durch die Abwassereinleitung das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Sie ist davon überzeugt, daß aufgrund der vorgesehenen Novellierungen des Abwasserabgabengesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes, insbesondere im Hinblick auf die Verringerung der gefährlichen Stoffe, auch die Einleitung von fischgiftigem Abwasser deutlich reduziert werden kann.

6. Wieviel Fischversuche wurden bisher im Rahmen des Vollzugs des Abwasserabgabengesetzes bundesweit durchgeführt?

Die Zahl der bisher im Rahmen des Vollzugs des Abwasserabgabengesetzes durchgeführten Fischteste ist nicht bekannt.

7. Wie wird mit den überlebenden Versuchstieren im allgemeinen verfahren?

Die überlebenden Versuchstiere werden in der Regel an Aquarien abgegeben oder in Gewässer eingesetzt.

8. Welche Erkenntnisse liegen vor, andere biologische Parameter (Bakterienversuche, Tests an Zellkulturen) anstelle des Goldorfen- testes einsetzen zu können?

Auf den Fischtest kann nicht völlig verzichtet werden, da dessen Ansprechspektrum durch andere Testverfahren (Bakterientest, Daphnientest, Test an Zellkulturen) nicht völlig ersetzt werden kann. Gleichwohl arbeitet die Bundesregierung intensiv an alternativen Testverfahren, für deren Entwicklung und Erprobung bereits erhebliche Mittel bereitgestellt wurden. In absehbarer Zeit wird es daher möglich sein, den Fischtest, insbesondere bei Routineuntersuchungen, auf ein Minimum zu reduzieren.

9. Wird die Bundesregierung nach wie vor die Beibehaltung des Fischversuches im Rahmen einer Novellierung des Abwasserabgabengesetzes vorschlagen?

Ja.

10. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, welche chemischen Parameter in den Fällen, wo eine erhöhte Fischgiftigkeit im Abwasser beobachtet wurde, für diese Schadwirkung verantwortlich zu machen sind?

11. Wenn ja, sieht sie die Möglichkeit, derartige Parameter ordnungsrechtlich oder abgabenrechtlich (z. B. in Anlage A zu § 3 AbwAG) zu erfassen?
12. Wenn nein, plant sie derartige Forschungsbemühungen zu fördern, da diese Erkenntnisse eine Voraussetzung zur Substitution von Tierversuchen darstellen können?
13. Wenn ja, welche Vorhaben sind hier konkret geplant?

Die Kombinationswirkungen der Vielzahl größtenteils unbekannter Stoffe können nur mit biologischen Testverfahren erfaßt werden. Biologische Testverfahren sind daher unverzichtbar, auch wenn in Einzelfällen eine erhöhte Fischgiftigkeit qualitativ auf bestimmte chemische Parameter (z. B. Salzgehalt) zurückgeführt werden kann.